

# Mitgliedsantrag

Judo und Ju-Jutsu Club Samurai Setterich e.V.

1.Vorsitzende: Sabrina Kretschmar , 2.Vorsitzende: Kerstin Frings

Anschrift: JJJC Samurai Setterich e.V. , Wiesenstraße 3, 52499 Baesweiler



Hiermit beantrage ich die Aufnahme in den JJJC Samurai Setterich e.V.

Familienname (des Mitgliedes)

Vorname

Geschlecht

W  M

Straße und Hausnummer

PLZ

Wohnort

Geburtsdatum

Geburtsort

Nationalität

Judo   
Ki-Judo   
JuJutsu   
Inaktiv   
Callanetics

**freiwillige Angaben - bei minderjährigen Mitglieder ist eine Telefonnummer verpflichtend**

Email

Telefonnummer

Mobilnummer

Durch meine Unterschrift erkenne ich die Vereins-Satzung, Hallen-Ordnungen sowie Beitrags-Ordnung als für mich verbindlich an. Außerdem bestätige ich, dass ich die umseitig beschriebenen Informationen zum Datenschutz / zu den Persönlichkeitsrechten gelesen und verstanden habe.

Mit der Unterschriftsleistung erkläre(n) ich/wir mich/uns als gesetzliche(r) Vertreter bereit, für Forderungen des Vereins aus dem Mitgliedschaftsverhältnis einzutreten.

\_\_\_\_\_  
Eintritts - Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers, ggf. des gesetzlichen Vertreters

## Einzugsermächtigung & SEPA – Lastschriftmandat

Ich ermächtige den JJJC Samurai Setterich e.V. widerruflich (schriftlich), die von mir zu entrichtenden Zahlungen quartalsweise durch Lastschrift von meinem Konto einzuziehen.

<b>Angaben zum Kontoinhaber/Zahler: Name, Vorname (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)</b>
<b>IBAN</b>

---

**Datum**

---

**Unterschrift des Kontoinhabers/in**

---

## Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Fotos

Lieber Sportler / Eltern des Sportlers,

als Sportverein wollen wir unsere sportlichen Aktivitäten sowohl auf unserer Homepage als auch in anderen Medien, wie Tageszeitungen oder Broschüren präsentieren. Zu diesem Zweck möchten wir Fotos aus dem Verein Leben verwenden, auf denen auch Ihre Kinder eventuell individuell erkennbar sind. Aus rechtlichen Gründen ("Recht am eigenen Bild") ist dies nur mit Ihrem Einverständnis möglich.

Wir bitten Sie deshalb, die dafür erforderliche Einverständniserklärung zu unterzeichnen:

Diese Einverständniserklärung gilt für Fotoveröffentlichungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen, Zeitungsartikeln, Berichten und Veröffentlichungen auf den Internetseiten des JJJC Samurai Setterich e.V. ([www.samurai-setterich.de](http://www.samurai-setterich.de)).

Der Unterzeichnende willigt ein, dass seine Daten im Zusammenhang mit der Eröffnung und Führung des Mitgliedskontos verarbeitet und gespeichert und das im Rahmen von Veranstaltungen gemachte Fotos oder Videos, wettkampfrelevante Daten in Aushängen, im Internet und in sonstigen Publikationen des DJB sowie dessen Untergliederungen veröffentlicht werden dürfen. Gleiches gilt für Bilddokumentationen.

Es besteht und ergibt sich kein Haftungsanspruch gegenüber den JJJC Samurai Setterich e.V. für Art und Form der Nutzung seiner Internetseite, z. B. für das Herunterladen von Bildern und deren anschließender Nutzung durch Dritte.

**Die Einwilligung ist freiwillig.** Aus der Verweigerung der Einwilligung oder ihrem Widerruf entstehen Ihnen keine Nachteile.

Hiermit erteile ich / wir dem JJJC Samurai Setterich e.V. die Erlaubnis, Vereins-bezogene Fotos von mir / unserem Kind zu erstellen und zu veröffentlichen. Es handelt sich dabei um den Kind / die Kinder:

---

**Name des Kindes / der Kinder**

---

**Name des/der Erziehungsberechtigten (Alle Erziehungsberechtigten müssen unterschreiben!)**

---

**Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten**

**Hat Ihr Kind das 16. Lebensjahres vollendet, so ist hier auch seine schriftliche Zustimmung erforderlich.**

---

**Unterschrift des Jugendlichen**

---

**Ort, Datum**

# Informationen für das Mitglied

## Mitgliedsbeiträge

Für Judo und Ju-Jitsu wird eine einmalige Anmelde und „Pass-Erstellungs-Gebühr“ von 35€.

Ki-Judo (3-5 Jahre)	7,50€ / Monat
Kinder (6-18 Jahre)	7,50€ / Monat
Erwachsene (ab 18 Jahre)	10,-€ / Monat
Familienbeitrag	22,-€ / Monat
Callanetics (nur Frauen)	6,-€ / Monat
Inaktive Mitgliedschaft	20,-€ / Jahr Keine Aufnahmegebühr!

Die Mitgliedsbeiträge werden nach Maßgabe der untenstehenden Ermächtigung grundsätzlich nur im Lastschriftverfahren eingezogen. Sollte das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweisen, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

## Informationspflichten nach Art. 13, 14 DSGVO

### 1. Name und Kontakt Daten

des Verantwortlichen sowie gegeben falls durch seine Vertreter JJJC Samurai Setterich e.V., Wiesenstr.3 , 52499 Baesweiler. Vertreten durch seinen Vorstand gemäß § 26 BGB: Sabrina Kretschmar und Kerstin Frings  
Email- Adresse: vorstand@samurai-setterich.de

### 2. Zwecke, für die personenbezogene Daten weitergegeben werden

Die personenbezogenen Daten werden für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet (z.B. Einladung zu Versammlungen, Einzug des Jahresbeitrags, Organisation des Sportbetriebs). Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Falle einer erteilten Einwilligung im Rahmen der Berichterstattung von sportlichen Ereignissen auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht, sowie an lokale, regionale und überregionale Printmedien übermittelt.

### 3. Rechtsgrundlagen, auf derer die Verarbeitung erfolgt

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt in der Regel aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO, vorliegend des Mitgliedschaftsverhältnisses. Werden personenbezogene Daten erhoben, ohne dass die Verarbeitung zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, erfolgt die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 lit. a) i.V.m. Artikel 7 DSGVO. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet oder in lokalen, regionalen oder überregionalen Printmedien erfolgt zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins (vgl. Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO). Das berechnigte Interesse des JJJC Samurai Setterich e.V. besteht in der Information der Öffentlichkeit durch Berichterstattung über die Aktivitäten des Vereins. In diesem Rahmen werden personenbezogene Daten einschließlich von Bildern der Teilnehmer zum Beispiel im Rahmen der Berichterstattung über sportliche Ereignisse des Vereins veröffentlicht.

### 4. Die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, die Kriterien für die Festlegung der Dauer

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert. Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die Datenkategorien gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen weitere zehn Jahre vorgehalten und dann gelöscht. In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Löschung wird die Verarbeitung dieser Daten eingeschränkt. Bestimmte Datenkategorien werden zum Zweck der Vereinschronik im Vereinsarchiv gespeichert. Hierbei handelt es sich um die Kategorien Vorname, Nachname, Zugehörigkeit zu einer Mannschaft, besondere sportliche Erfolge oder Ereignisse, an denen die betroffene Person mitgewirkt hat. Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des Vereins an der zeitgeschichtlichen Dokumentation von sportlichen Ereignissen und Erfolgen und der jeweiligen Zusammensetzung der Mannschaften zugrunde. Alle Daten der übrigen Kategorien (z.B. Bankdaten, Anschrift, Kontaktdaten) werden mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.

### 5. Der betroffenen Person stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die folgenden Rechte zu:

- Das Recht auf Auskunft, Art. 15 DSGVO,
- Das Recht auf Berichtigung, Art. 16 DSGVO,
- Das Recht auf Löschung, Art. 17 DSGVO,
- Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18 DSGVO,
- Das Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DSGVO,
- Das Widerspruchsrecht, Art. 21 DSGVO,
- Das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, Art. 77 DSGVO,
- Das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

### 6. Die Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen:

Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich im Rahmen des Erwerbs der Mitgliedschaft erhoben.

### 7. Datenschutzbeauftragter

Ein Datenschutzbeauftragter ist gemäß § 37 DSGVO und § 38 BDSG entbehrlich.

**Ende der Informationspflicht. (Stand Juni 2018)**

**Diese Seite verbleibt beim Mitglied.**

# Satzung des Judo – Jiu – Jitsu – Club – Samurai – Setterich 1970 e.V. in 52499 Baesweiler

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Judo-Jiu-Jitsu-Club-Samurai Setterich" und hat seinen Sitz in 52499 Baesweiler.

## § 2 Ziel und Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts, Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ausübung und Pflege des JudoSports und anderer artverwandter Sportarten. Er will seinen Mitgliedern durch geeignete Schulungsmethoden Kenntnisse in dieser Sparte vermitteln. Es ist außerdem sein besonderes Bestreben, Jugendliche und Schüler zu guten und fairen Sportlern heranzuziehen. Die Jugendarbeit wird somit besonders gefördert, ohne die Erwachsenenarbeit zu vernachlässigen.

## § 3 Verwendung der Mittel

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Baesweiler zwecks Verwendung zur Förderung der Erziehung (Errichtung und den Betrieb der Baesweiler Kindergärten).

## § 4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen. Er wurde am 28.02.1970 gegründet.

## § 5 Mitglieder

Die weiblichen und männlichen Mitglieder des Vereins unterscheiden sich als

- Ordentliche Mitglieder
- Jugendliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Inaktive Mitglieder

## § 6 Ordentliche Mitglieder

Als ordentliches Mitglied kann jeder Unbescholtene aufgenommen werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen – und – Versammlungen teilzunehmen. Sie haben beratende und beschließende Stimme (Ausnahme § 13 und § 17). Die ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht, sich für die Belange des Vereins nach bestem Können und Wissen einzusetzen und den satzungsgemäß vorgesehenen Beitrag zu entrichten.

## § 7 Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für sie gelten die gleichen Bedingungen wie für die ordentlichen Mitglieder, jedoch haben sie nur beratende, keine beschließende Stimme.

## § 8 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden, wegen besonderer Verdienste um den Verein oder um die Vereinszwecke, auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes, durch Beschluss der Jahreshauptversammlung, ernannt. Zu dem Beschluss ist eine 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich. Ehrenmitglieder sind von allen Beitragsleistungen befreit. Ansonsten sind sie wie ordentliche Mitglieder zu behandeln.

## § 9 Inaktive Mitglieder

Inaktive Mitglieder üben innerhalb des Vereins keinen Sport aus. Ansonsten sind sie wie ordentliche Mitglieder zu behandeln.

## § 10 Aufnahme in den Verein

Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich, die bei Minderjährigen auch die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten tragen muss. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung müssen keine Gründe genannt werden.

## § 11 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Quartals in dem die Beiträge und die Aufnahmegebühr fällig werden (§ 12), es sei denn, dass gemäß § 12 Stundung oder Erlass bewilligt ist.

## § 12 Aufnahmegebühr und Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge wird alljährlich von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

**Die Aufnahmegebühr ist mit der Anmeldung fällig und wird mit der ersten Beitragszahlung eingezogen. Die Beiträge werden quartalsweise abgebucht.**

Der geschäftsführende Vorstand kann in besonderen Fällen Stundung, Ermäßigung oder Erlass bewilligen. Es soll damit erreicht werden, dass auch finanzschwächere Personen den Judo-Sport betreiben können. Beiträge, Aufnahmegebühr und evtl. eingehende Spendengelder sind für den Vorstand frei verfügbar, soweit es sich um Ausgaben im Bereich des Judo-Sports und sonstigen Veranstaltungen im Sinne des Vereins handelt. Eine Rückzahlung gezahlter Beiträge ist grundsätzlich nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Kostenbeteiligungen an Vereinsveranstaltungen (z.B. Ausflüge, Ferienmaßnahmen, ect.) werden in ihrer Höhe und Zahlungsmodalität vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt und sind damit rechtsverbindlich. Sonderkonditionen können nur vom geschäftsführenden Vorstand gewährt werden.

## § 13 Stimmrecht

Das beschließende Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, wenn es länger als 3 Monate mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist, es sei denn, dass gemäß § 12 Stundung oder Erlass bewilligt wurde. Das beschließende Stimmrecht eines Mitgliedes erlischt, wenn eine Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied selber oder Ausschluss gemäß § 17 oder § 18 erfolgte.

## § 14 Start bei Wettkämpfen

Bei sportlichen Wettkämpfen außerhalb des Vereins, zu denen der Verein eine Meldung abgibt und bei allen anderen Judo-Veranstaltungen, dürfen ordentliche und Jugendliche Mitglieder nur für den Verein starten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Im Übrigen gelten die offiziellen Regelungen des DJB und des NWJV.

## § 15 Haftungsausschluss des Vereins, der Übungsleiter und der Vorstandsmitglieder

Der Verein haftet ebenso wenig wie die Übungsleiter oder sonstige Vorstandsmitglieder für die, durch Teilnahme am Vereinsbetrieb eintretenden Unfälle und Folgen, ebenfalls nicht für Verlust oder Beschädigung der zu den Übungsstunden oder Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wert- oder sonstige Gegenstände.

## § 16 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein kann **nur quartalsweise erfolgen** und ist mindestens einen Monat vorher dem Geschäftsführer anzukündigen.

Ein Mitglied, das mit seiner Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand ist, kann ausgeschlossen werden. Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied auch, bei Schädigung des Zwecks oder des Ansehens des Vereins. Einen Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes können der Vorstand oder mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder unter Darlegung der Gründe stellen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, wobei dem/ der Auszuschließenden ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Der Ausschluss ist dem/ der Ausgeschlossenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Ein Widerspruch des/ der Ausgeschlossenen ist bei der Jahreshauptversammlung möglich. Die Beitragspflicht endet mit dem Quartal des Ausschlusses. Dem/ der Ausgeschlossenen dürfen bei seinem/ ihrem Ausscheiden nicht mehr als seine/ ihre eingezahlten Kapitalanteile und der gemeine Wert seiner/ ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerstattet werden. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben. Somit erlöschen auch alle Ansprüche, im Falle eines Ausschlusses der ordnungsgemäß und rechtskräftig beschlossen wird.

## § 17 Versammlungen

Zu Beschlussfassungen zu Vereinsangelegenheiten werden Jahreshaupt-versammlungen und außerordentliche Versammlungen abgehalten. Zu den Versammlungen wird unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher mündlich oder schriftlich eingeladen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 1 Woche vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Dieselben müssen auf die Tagesordnung und auch behandelt werden, wenn sie von mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sind (Ausnahme § 16). Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten kann kein Beschluss gefasst werden, es sei denn, dass ein Dringlichkeitsantrag eingereicht wird.

Unter dem Punkt „Verschiedenes“ können keine Anträge oder Beschlussfassungen gestellt oder getroffen werden. Die Versammlungen sind Beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen werden. Beschlüsse werden mit Ausnahme eines anderslautenden Paragraphen, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit muss eine Stichwahl erfolgen. Wird auch hier Stimmgleichheit erzielt, so entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Über einen Punkt kann im Lauf der Versammlung nur einmal abgestimmt werden. Gegen Formfehler muss während derselben Versammlung oder innerhalb 14 Tagen schriftlich Einspruch erhoben werden, anderenfalls werden die Beschlüsse rechtskräftig. Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## § 18 Jahreshauptversammlung

Im 1. Quartal eines jeden Jahres findet die Jahreshaupt Versammlung statt. Diese dient zur Entgegennahme des:

- Jahres- und Geschäftsberichtes des 1. Vorsitzenden, des Geschäftsführers und des Kassierers
- Des Berichtes der Kassenprüfer
- Antrag auf Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer
- Der Neuwahl oder der Bestätigung des amtierenden Vorstandes und der Kassenprüfer
- Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Beiträge für das laufende Jahr
- Änderung der Satzung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Für die Verhandlungen und Beschlussfassungen über die Punkte d) und e) wird von den anwesenden Mitgliedern ein Versammlungsleiter gewählt. Die Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgen

geheim und zwar für jedes Amt gesondert. Wenn jedoch nur ein einziger Vorschlag für das Amt zur Wahl steht, ist auch eine Wahl durch Zuruf möglich. Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit, wird eine solche nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erreicht haben, statt. Zu einer Satzungsänderung durch stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer, sind  $\frac{2}{3}$  derselben erforderlich.

## § 19 Außerordentliche Versammlung

Ist im Laufe eines Geschäftsjahres eine Beschlussfassung über eine oder mehrere der im § 18 aufgezählten Angelegenheiten nötig, so hat der 1. Vorsitzende eine außerordentliche Versammlung einzuberufen. Diese muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn wenigstens 51% der stimmberechtigten Mitglieder einen dahingehenden schriftlichen Antrag unter Angabe der zu Debatte stehenden Gründe stellen. Die außerordentliche Versammlung hat dann die gleiche Beschlussfähigkeit wie die Jahreshauptversammlung, insbesondere kann sie die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Kassenprüfer ihrer Ämter entheben, wenn dieses für die Belange des Vereins tunlich erscheint.

## § 20 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus dem:

1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem 1. Und 2. Kassierer, dem Jugendwart männlich, dem Jugendwart weiblich, dem Pressewart

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist für seine Tätigkeit an die Satzung gebunden und der Jahreshauptversammlung verantwortlich. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes bleibt solange im Amt, bis es entweder sein Amt niederlegt oder eine Jahreshauptversammlung bzw. außerordentliche Versammlung eine Neuwahl vornimmt.

## § 21 Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.

## § 22 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer erledigt vollverantwortlich den schriftlichen Verkehr, führt die Mitgliederlisten bzw. Karteien und fertigt die Niederschriften an. Der Geschäftsführer sorgt für die zweckmäßige Aufbewahrung, Benutzung und Instandsetzung der Sportgeräte.

## § 23 Kassierer

Der Kassierer erledigt die Kassenangelegenheiten des Vereins, zieht die Beiträge und Aufnahmegebühren ein und er führt hierüber ordnungsgemäß Buch. Der Aufforderung eines oder beider Kassenprüfer zur Vorlage der Kassenbücher, -belege und -bestände (Geld) hat der Kassierer in 10 Tagen nachzukommen. Im Verhinderungsfalle werden seine Obliegenheiten durch den 2. Kassierer wahrgenommen.

## § 24 Jugendwart / in

Der / die Jugendwarte / in hat dafür zu sorgen, dass der Sportbetrieb des Vereins in zweckmäßiger Weise durchgeführt wird, und dass der Verein nach außen hin bei Sportveranstaltungen, Wettkämpfen usw. sportlich in geeigneter Weise vertreten wird.

## § 25 Pressewart

Der Pressewart ist für die schriftliche und mündliche Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

Er fertigt die Protokolle aller Sitzungen und Versammlungen an.

## § 26 Kassenprüfer

Zu Kassenprüfern können nur solche Vereinsmitglieder gewählt werden, die vom geschäftsführenden Vorstand unabhängig sind. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, auch innerhalb des Geschäftsjahres den Geschäftsführer und den Kassierer zu Vorlage der Kassenbücher, -belege und -bestände (Geld) aufzufordern und sich von deren ordnungsgemäßer Führung und vom Vorhandensein sämtlicher Vermögenswerte zu überzeugen. Beanstandungen innerhalb eines Geschäftsjahres sind sofort dem Vorsitzenden zur Stellungnahme und von diesem, sofern sie wesentlich sind, dem geschäftsführenden Vorstand und der außerordentlichen Versammlung zu unterbreiten.

## § 27 Auflösung des Vereins

Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Versammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Hierzu ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die gleiche Versammlung beschließt auch über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens unter Berücksichtigung von § 3 dieser Satzung und vorbehaltlich der Genehmigung des Finanzamtes. Die Versammlung wählt bis zu drei Mitglieder des Vereins als Liquidatoren.

## § 28 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 29 Inkrafttreten

Diese Satzung, mehrheitlich beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 18.01.2008, tritt in Kraft am 01.03.2008.

Geändert und einstimmig beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 27.01.2016.

Baesweiler, 27.01.2016